

kaum eine Rolle spielen. Die Zubilligung eines Beschwerderechts mit auf schiebender Wirkung würde zu einer nicht vertretbaren Verzögerung des Verfahrens führen. Eine Verletzung der Rechte der Verfahrensbeteiligten wäre es, wenn nur einem der Beteiligten am Verfahren insoweit ein Beschwerderecht zuerkannt würde. In der künftigen Strafprozeßordnung sollte deswegen ausdrücklich geregelt werden, daß gegen die Entscheidung über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers kein Rechtsmittel gegeben ist.<sup>91</sup>

### **3. Zur Unterstützung der Vertreter der Kollektive, der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger durch die Organe der Rechtspflege**

Die Unterstützung der gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger und der Vertreter der Kollektive ist eine Aufgabe aller Organe der Rechtspflege. Im Mittelpunkt steht in diesem Stadium des Verfahrens die Information über die Rechte und Pflichten, d. h. die Unterstützung zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung und zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung selbst. Diese Aufgabe kann von ihrem Inhalt her von allen Organen der Rechtspflege gelöst werden. Die besondere Verantwortung der Untersuchungsorgane und ihrer Aufgaben haben wir dargelegt. Ihnen obliegt, in Beachtung ihrer Stellung im Strafverfahren, vorrangig die Information über den bestehenden Tatverdacht und über die verschiedenen Möglichkeiten der unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren sowie über die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Besonderer Unterstützung bedürfen die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger. Die Auffassung, daß für die Unterstützung des gesellschaftlichen Anklägers der Staatsanwalt und für die Unterstützung des gesellschaftlichen Verteidigers der Rechtsanwalt besonders geeignet sind, ist nicht richtig. Wenn H. Schur darlegt,

„Die konkrete inhaltliche Unterstützung, insbesondere in bezug auf das Ermittlungsergebnis und die sich daraus für die Tätigkeit des gesellschaftlichen Anklägers ergebenden Schlußfolgerungen, sollte sich der Staatsanwalt zur Aufgabe stellen. Ob er insoweit auch den gesellschaftlichen Verteidiger anzuleiten vermag, erscheint mir bedenklich“<sup>92</sup>\*

\*91. Vgl. J. Schlegel, „Ziel und Inhalt der Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger“, NJ, 1964, S. 526.

92. H. Schur, Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger im Strafverfahren, a. a. O., S. 367.